



Infopapier

Abschaffung der Kostenheranziehung:

Junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe werden finanziell entlastet

Ziel des Vorhabens

Viele junge Menschen haben es nicht einfach im Leben und finden Halt und Orientierung erst in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder einer anderen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Wir wollen sie in diesem Lebensumfeld unterstützen, auf eigenen Füßen zu stehen - dazu gehört auch eine finanzielle Entlastung: Darum haben wir beschlossen, dass sich diese jungen Menschen nicht länger mit bis zu 25 Prozent ihres Einkommens an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen müssen. Damit wollen wir ihre Handlungsspielräume weiten und sie zu größerer Eigenverantwortung motivieren.

Wichtigste Inhalte

Im Kern werden folgende zentrale Änderungen vorgenommen:

- Junge Menschen sollen nicht mehr mit bis zu 25 Prozent ihres Einkommens an den Kosten einer stationären Leistung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige beteiligen müssen. Möglich bleibt aber die davon unabhängige Kostenheranziehung in Höhe des Kindergeldes; dies wird in der Regel von einem Elternteil bezogen, in bestimmten Fällen bezieht aber der junge Mensch selbst das Kindergeld.
- Alleinerziehende Mütter und Väter, die gemeinsam mit ihrem Kind oder Kindern in einer Wohnform betreut werden (sog. Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII) sollen ebenfalls nicht mehr zu den Kosten aus ihrem Einkommen in Höhe von bis zu 25 Prozent des Einkommens herangezogen werden. (Das sind häufig besonders junge Mütter oder Väter).
- Eheleute und Lebenspartner*innen der jungen Menschen sowie der Leistungsberechtigten nach § 19 werden nicht mehr aus ihrem Einkommen zu den Kosten der stationären oder teilstationären Leistung herangezogen.

Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

Junge Menschen können künftig ihr Einkommen komplett behalten. Das motiviert, eine Ausbildung oder eine andere Tätigkeit aufzunehmen.

Ein Beispiel:

Der 16-jährige Tom lebt in einer betreuten Wohngemeinschaft und möchte nach Abschluss der 10. Klasse eine Ausbildung beginnen. Da er keine Familie hat, die ihn finanziell unterstützen würde, möchte er selbst vorsorgen, um die Wohngemeinschaft voraussichtlich mit 18 Jahren zu verlassen und eine eigene Wohnung beziehen zu können. Weil er einen erheblichen Anteil seines Einkommens ans Jugendamt abgeben müsste, schreckt ihn das finanzielle Wagnis ab. Indem wir die Kostenheranziehung abschaffen, kann Tom, wie seine Freunde auch, frei über sein Einkommen verfügen. Das motiviert ihn, die Ausbildung anzufangen.

Auch alleinerziehende Mütter und Väter können schneller finanzielle Unabhängigkeit erreichen und für sich und ihre Kinder mit eigenen Mitteln eine Zukunft aufbauen.

Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Ca. 7.222 junge Menschen (bis 27 Jahre) werden von der Abschaffung der Kostenheranziehung profitieren
- ca. 5.600 alleinerziehende Mütter und Väter, die gemeinsam mit ihrem Kind oder Kindern in einer Wohnform leben, werden entlastet
- Ca. 750 Eheleute/Lebenspartner*innen der jungen Menschen und der alleinerziehenden Mütter und Väter, die nicht mit ihnen zusammenleben, werden entlastet

Die Kosten für das Vorhaben liegen bei ca. 18,3 Mio. Euro für die Kommunen, da ihnen die Einnahmen durch die Kostenheranziehung entfallen. Sie sparen aber deutlich Kosten ein, weil sich der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Kostenheranziehung reduziert. Sie standen bisher angesichts der relativ geringen Einnahmen durch die Kostenheranziehung in keinem guten Verhältnis.

Die Abschaffung der Kostenheranziehung trägt zudem dazu bei, das mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verfolgte Ziel zu erreichen, junge Menschen in ihrer Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und fördern. Sie stärkt damit auch die Wirksamkeit der Hilfen.



Aktueller Stand / Nächste Schritte

Nach dem Kabinettsbeschluss am 13. Juli 2022 folgt die parlamentarische Befassung im Herbst/Winter 2022. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme keine Einwände gegenüber den Regelungen im Gesetzentwurf erhoben, sondern anderweitige Änderungen ergänzend vorgeschlagen. Die Kabinettsbefassung zur Gegenäußerung der Bundesregierung findet am 5. Oktober 2022 statt. Die 1. Lesung im Bundestag erfolgt am 28. September 2022. Am 10. Oktober 2022 führt der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Das Inkrafttreten soll zum 1. Januar 2023 erfolgen.